



Antrag auf Zulassung als „Deutsch-Test für den Beruf (DTB)-Prüfungsstelle“ nach § 23 S. 2 DeuFöV für Antragstellende mit einer Zulassung zur Durchführung von Berufssprachkursen nach §§ 19 ff. DeuFöV

Für die Durchführung der „Deutsch-Tests für den Beruf“ (DTB) nach § 15 Absatz 1 Satz 1 der Deutschsprachförderverordnung (DeuFöV) ist eine gesonderte Zulassung erforderlich. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) kann die nach den §§ 19 bis 21 DeuFöV zur Durchführung von Berufssprachkursen zugelassenen Kursträger als Prüfungsstellen zur Abnahme der Deutsch-Tests für den Beruf zulassen, wenn sie zuverlässig und leistungsfähig sind und die Prüfungssicherheit gewährleisten.

Voraussetzung für die Beantragung einer Zulassung als Prüfungsstelle nach § 23 S. 2 DeuFöV ist in der Regel das Vorliegen einer gültigen Zulassung zur Durchführung von Basisberufssprachkursen nach § 12 DeuFöV und von Spezialberufssprachkursen nach § 13 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 4 DeuFöV.

Die Zulassungsdauer als DTB-Prüfungsstelle ist an die Dauer der Zulassung als Kursträger gekoppelt. Sie richtet sich nach dem Zeitraum, für den die Zulassung zur Durchführung der Basis- und Spezialberufssprachkurse nach §§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 13 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 4 DeuFöV ausgesprochen wurde. Eine Verlängerung der Zulassung als Berufssprachkursträger führt nicht automatisch zur Verlängerung der Zulassung als DTB-Prüfungsstelle. Es ist ein erneuter Antrag notwendig.

Ein Antrag auf Zulassung als DTB-Prüfungsstelle ist für jeden zugelassenen Berufssprachkursträger-Standort einzeln zu stellen. Abweichend davon können einzelne Schulungsstätten unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden.

Die Zulassung erfolgt durch einen Zulassungsbescheid und ist zeitlich befristet. Rechtzeitig vor Ende des bestehenden Zulassungszeitraums muss ein Antrag auf Folgezulassung eingereicht werden.

Weitere Informationen, insbesondere zur Antragstellung auf Zulassung als DTB-Prüfungsstelle sowie alle notwendigen Antragsvordrucke und Anlagen sind auf der Homepage des Bundesamtes eingestellt.

Unvollständige Angaben bzw. das Vorliegen von Ausschlusskriterien führen zu einer Ablehnung des Antrags auf Zulassung als DTB-Prüfungsstelle nach § 23 S. 2 DeuFöV.

Teil A: Angaben zum/zur Antragstellenden

A.1 Allgemeine Angaben zum/zur Antragstellenden

Name des Kursträgers	
Standortnummer	
Adresse des Standortes	
telc Kundennummer (falls vorhanden)	
Ansprechperson	
E-Mail-Adresse	
Telefonnummer	

- Der Antrag wird als Anlage zum Antrag auf (Folge-)Zulassung als Kursträger zur Durchführung von Berufssprachkursen nach §§ 19 ff. DeuFöV vom gestellt.
- Der Antrag wird zur Verlängerung einer bestehenden DTB-Prüfungsstellenzulassung (Folgezulassung DTB-PS) gestellt.

A.2 Erklärung zu Widerruf der Zulassung oder Ablehnung einer (Folge-)Zulassung, § 20 Abs. 1 Nr. 5 DeuFöV

Der/Die Antragstellende erklärt, dass seit Einführung des förmlichen DTB-Zulassungsverfahrens, längstens jedoch innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung, ein Erst- oder Folgeantrag auf Zulassung als DTB-Prüfungsstelle nicht abgelehnt oder seine/ihre Zulassung als DTB-Prüfungsstelle nicht widerrufen wurde. Er/Sie erklärt darüber hinaus, dass seine/ihre gesetzlichen Vertretenden oder die zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten nicht innerhalb der letzten drei Jahre als vertretungsberechtigte Personen einer DTB-Prüfungsstelle an der Ablehnung dessen Erst- oder Folgeantrags auf Zulassung oder dem Widerruf der Zulassung beteiligt waren.

- Ja
- Nein (Keine Angabe oder „Nein“ führt zu Ablehnung des Antrags.)

Teil B: Allgemeine Angaben zum Antrag auf Zulassung als Prüfungsstelle für die „Deutsch-Tests für den Beruf“

B.1 Prüfungsorte

B.1.1 Der/Die Antragsstellende verpflichtet sich, die Bestimmungen zur räumlichen Kapazität in den Organisationshinweisen einzuhalten.

Ja

Nein (Keine Angabe oder „Nein“ führt zu Ablehnung des Antrags.)

B.1.2 Die Prüfungsunterlagen dürfen nur an die zugelassene DTB-Prüfungsstelle, welche den sicheren Empfang und die sichere Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen an einem abschließbaren Ort gewährleisten kann, versandt werden (vgl. § 4 Durchführungshinweise zu den Deutsch-Tests für den Beruf (DTB)).

Ein abschließbarer Aufbewahrungsort für die Prüfungsunterlagen steht zur Verfügung (vgl. § 12.2 Durchführungshinweise zu den Deutsch-Tests für den Beruf (DTB)):

Ja

Nein (Keine Angabe oder „Nein“ führt zu Ablehnung des Antrags.)

B.2 Prüfungsdurchführung

B.2.1 Der/Die Antragstellende verpflichtet sich, die in den Durchführungs- und Organisationshinweisen zu den Deutsch-Tests für den Beruf geregelten Prüfungs- und Nachweismodalitäten, die das Bundesamt bekannt gibt, einzuhalten (vgl. hierzu § 1 Durchführungshinweise zu den Deutsch-Tests für den Beruf (DTB)).

Ja

Nein (Keine Angabe oder „Nein“ führt zu Ablehnung des Antrags.)

B.2.2 Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Prüfungsdurchführung und eines Höchstmaßes an Prüfungssicherheit verpflichtet sich der/die Antragstellende zum Einsatz mindestens einer trägerunabhängigen Aufsichtsperson in der schriftlichen Prüfung und eines/einer trägerunabhängigen Prüfenden im mündlichen Prüfungsteil (vgl. hierzu § 7.3 und § 7.4 Durchführungshinweise zu den Deutsch-Tests für den Beruf (DTB))

Ja

Nein (Keine Angabe oder „Nein“ führt zu Ablehnung des Antrags.)

Teil C: Weitere Angaben zum Antrag auf Zulassung als Prüfungsstelle für die „Deutsch-Tests für den Beruf“

C.1 Prüfungserfahrung

C.1.1 Der/die Antragstellende hat bereits standardisierte Sprachprüfungen abgenommen. Als standardisierte Sprachprüfungen gelten Prüfungen, die in allen Bereichen der Testentwicklung, Testdurchführung und Testauswertung den wissenschaftlichen Anforderungen an die Testgütekriterien Objektivität, Reliabilität und Validität entsprechen. In diesem Kontext gelten als standardisierte Sprachprüfungen die Prüfungen von Instituten, die von der „Association for Language Testers in Europe“ (ALTE) akkreditiert sind und deren Vollmitglied sind, z.B. Goethe-Institut, Test-DaF-Institut, Österreichisches Sprachdiplom AFU GmbH, Cambridge Assessment English und telc gGmbH. Institute mit dem Status „assoziertes Mitglied“ werden nicht berücksichtigt.

Hinweis, falls Antrag auf Folgezulassung als bestehende DTB-PS: In diesem Fall ist es ausreichend, den DTB als Erfahrungswert aufzulisten.

Ja

Nein (Keine Angabe oder „Nein“ führt zu Ablehnung des Antrags.)

Falls ja, sind bitte in der nachfolgenden Tabelle standortbezogene Referenzen der von ALTE-akkreditierten Institute darzustellen, die bestätigen, dass der/die Antragstellende entsprechende Prüfungen bereits tatsächlich durchgeführt hat.

Der Nachweis über die Berechtigung zur Durchführung von Sprachprüfungen ist als Anlage Nr. vorzulegen.

Erfahrungen, die älter sind als fünf Jahre, finden keine Berücksichtigung.

ALTE-akkreditiertes Institut	Standardisierte Prüfungen	Zeiträume

Wenn ja, seit wie vielen Jahren führen Sie standardisierte Sprachprüfungen durch?

weniger als zwei Jahre (Diese oder keine Angabe führt zu Ablehnung des Antrags.)

seit zwei oder mehr Jahren

C.1.2 Gemäß § 7.2 der Durchführungshinweise zu den Deutsch-Tests für den Beruf (DTB) ist von dem/der Antragstellenden pro Durchführung einer Prüfung eine prüfungsverantwortliche Person zu benennen. Der/Die Antragstellende sieht vor, dass die benannte Person über die für die Wahrnehmung der in § 7.2 der Durchführungshinweise zu den Deutsch-Tests für den Beruf (DTB) genannten Aufgaben erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt und über die Regelungen in den DTB- Durchführungs- Organisationshinweisen geschult ist.

Ja

Nein (Keine Angabe oder „Nein“ führt zu Ablehnung des Antrags.)

C.2 Prüfungspersonal für Abnahme der mündlichen Prüfungen

C.2.1. Der/Die Antragstellende arbeitet mit mindestens zwei nach § 18 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 DeuFöV zugelassenen Lehrkräften kontinuierlich zusammen, die gleichzeitig über einen für die DTB-Abnahme erforderlichen Qualifikationsnachweis nach den geltenden Regelungen des vom Bundesamt nach § 23 Satz 1 DeuFöV beauftragten Prüfungsinstituts verfügen.

Ja. (Bitte geben Sie die Anzahl der bei Ihnen tätigen und nach § 18 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 DeuFöV zugelassenen Lehrkräfte mit einem für die DTB-Abnahme erforderlichen Qualifikationsnachweis nach den geltenden Regelungen des vom Bundesamt nach § 23 Satz 1 DeuFöV beauftragten Prüfungsinstituts an, mit denen Sie eine fortlaufende Zusammenarbeit pflegen:.....)

Nein (Keine Angabe oder „Nein“ führt zu Ablehnung des Antrags.)

Oder

C.2.2 Dem/Der Antragstellenden stehen bei Bedarf mindestens zwei nach § 18 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 DeuFöV zugelassene Lehrkräfte, die gleichzeitig über einen für die DTB-Abnahme erforderlichen Qualifikationsnachweis nach den geltenden Regelungen (je nach Zeitpunkt der Antragstellung ggf. eine des vom Bundesamt nach § 23 Satz 1 DeuFöV beauftragten Prüfungsinstituts verfügen, als trägerunabhängige Prüfende zur Verfügung. Trägerunabhängige Prüfende werden ausschließlich zur Durchführung der Deutsch-Tests für den Beruf beauftragt und stehen in keinem weiteren Beschäftigungsverhältnis oder sonstigem Abhängigkeitsverhältnis mit dem Träger.

Ja. (Bitte geben Sie die Anzahl der nach § 18 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 DeuFöV zugelassenen Lehrkräfte mit einem für die DTB-Abnahme erforderlichen Qualifikationsnachweis nach den geltenden Regelungen des vom Bundesamt nach § 23 Satz 1 DeuFöV beauftragten Prüfungsinstituts an, die Sie als trägerunabhängige Prüfende einsetzen können:.....)

Nein (Keine Angabe oder „Nein“ führt zu Ablehnung des Antrags.)

Erklärungen und Verpflichtungen zum Antrag auf Zulassung als DTB-Prüfungsstelle nach § 23 S. 2 DeuFöV

Mit seiner/ihrer Unterschrift verpflichtet sich der/die Antragstellende, die Durchführungs- und Organisationshinweise zu den Deutsch-Tests für den Beruf (DTB) in der jeweils zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung geltenden Fassung zu beachten. Bei Missachtung dieser Regularien kann das BAMF die weitere Durchführung von Deutsch-Tests für den Beruf (DTB) untersagen.

Er/Sie verpflichtet sich zur vollständigen Geheimhaltung der Prüfungsunterlagen sowie zur Einhaltung des Datenschutzes.

Er/Sie verpflichtet sich sicherzustellen, dass alle mit der Organisation und Durchführung der jeweiligen Tests beauftragten Mitarbeitenden einschließlich der Aufsichtspersonen mit den Vorgaben der Durchführungs- und Organisationshinweisen zu den Deutsch-Tests für den Beruf (DTB) sowie den ergänzenden Vorgaben des Bundesamtes und der ggf. vom Bundesamt beauftragten Testinstitute vertraut sind.

Er/Sie verpflichtet sich ausdrücklich, die Prüfungen ortsnah zum jeweiligen Kursort der betreffenden Prüfungsteilnehmenden sowie zeitnah, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Berufssprachkurses der betreffenden Prüfungsteilnehmenden, durchzuführen.

Er/Sie verpflichtet sich, die Anmeldung von DTB-Prüfungen sowie von Teilnehmenden am DTB ausschließlich online im Internet-Portal des vom Bundesamt beauftragten Testinstituts vorzunehmen (vgl. hierzu § 2 Nr. 2 Durchführungshinweise zu den Deutsch-Tests für den Beruf (DTB)).

Er/Sie verpflichtet sich des Weiteren sich bei dem Portal des vom Bundesamt beauftragten Testinstituts anzumelden für den Zugriff und zur Ausstellung von digitalen Zertifikaten bzw. Ergebnismachweisen.

Er/Sie verpflichtet sich zur Kooperation mit den Beteiligten der berufsbezogenen Deutschsprachförderung, weiteren zugelassenen Kursträgern und Prüfungsstellen. In diesem Sinne sind Kooperationen mit zugelassenen Prüfungsstellen anzustreben, insbesondere wenn der Verwaltungsstandort des Kursträgers so weit entfernt sein sollte, dass die Bestimmungen der Durchführungshinweise zu den Deutsch-Tests für den Beruf (DTB) nicht eingehalten werden können.

Der/Die Antragstellende erklärt sich damit einverstanden, dass

- die Angaben im Antrag elektronisch erfasst, bearbeitet und gespeichert werden, auch soweit es sich um personenbezogene Daten handelt.
- das Bundesamt zur Überprüfung der in § 20 Abs. 1 Nr. 3 DeuFöV festgelegten Anforderungen anlassbezogenen Auskünfte von Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörden in Bezug auf die Person des/der Antragstellenden oder seiner/ihrer gesetzlichen Vertretenden bzw. der zur Vertretung oder Geschäftsführung berechtigten Personen einholen kann. Der/Die Antragstellende willigt ein, jederzeit auch während des laufenden Zulassungszeitraums auf Verlangen des Bundesamtes ein behördliches Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz für sich,

seine/ihre gesetzlichen Vertretenden bzw. die zur Vertretung oder Geschäftsführung berechtigten Personen zur Überprüfung der in § 20 Abs. 1 Nr. 3 DeuFöV festgelegten Anforderungen vorzulegen. Ferner erklärt sich der/die Antragstellende einverstanden, dass die Daten des/der Vertretungsberechtigten zur sicherheitsrelevanten Überprüfung an das Bundesamt für Verfassungsschutz weitergeleitet werden.

- der Trägername und die Anschrift im Falle einer Zulassung in die [öffentlich zugängliche Prüfungsstellenliste](#) des Bundesamtes aufgenommen werden.
- die Informationen über die angemeldeten Prüfungen bei dem Prüfungsinstitut sowie die Prüfungsstellendaten (z. B. Name, Adresse) nach den Vorgaben des Bundesamtes veröffentlicht werden.
- die Mitarbeitenden des Bundesamtes berechtigt sind, die DTB-Prüfung unangekündigt zu überprüfen.

Der/Die Antragstellende versichert, dass

- die Angaben in diesem Antrag, seinen Anlagen und Beiblättern wahrheitsgemäß und vollständig sind. Dem/Der Antragstellenden ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben zum Widerruf oder zur Rücknahme der Zulassung führen können.
- er/sie die Regelungen zur Durchführung von Deutsch-Tests für den Beruf (DTB) in den Nebenbestimmungen als unverzichtbaren Bestandteil des Zulassungsbescheids zur Kenntnis genommen hat und diesen vollumfänglich zustimmt.
- sämtliche Prüfenden des mündlichen Prüfungsteils Sprechen im Besitz eines für die DTB-Abnahme erforderlichen Qualifikationsnachweises nach den geltenden Regelungen des vom Bundesamt nach § 23 Satz 1 DeuFöV beauftragten Prüfungsinstituts sind und bestätigt ferner, dass dieser im Original vor Beginn der Prüfung vorgelegt wird.
- sich ergebende Änderungen zu den gemachten Angaben während des Zulassungszeitraums dem Bundesamt unverzüglich mitgeteilt werden.
- innerhalb der letzten fünf Jahre im Inland oder im Ausland gegen ihn/sie keine Strafen oder Bußen wegen illegaler Beschäftigung (§ 404 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches Drittes Buch, §§ 15, 15 a, 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, § 8 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung) ausgesprochen wurden.
- über sein/ihr Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt worden und kein solcher Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist und er/sie den Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Dem/Der Antragstellenden ist bekannt, dass die in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich gemäß § 264 des Strafgesetzbuches sind. Ebenso ist § 4 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und

Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgebend ist.

Weiterhin ist dem/der Antragstellenden bekannt, dass er/sie zur elektronischen Datenübermittlung an das Bundesamt verpflichtet ist. Erforderlich ist als technische Mindestvoraussetzung eine Internetverbindung mit einer Bandbreite von mindestens 1 MBit/s und ein Web-Browser in aktueller Version.

Name des/der Antragstellenden/Vertretungsberechtigten:.....

.....

.....

(Ort, Datum)

.....

(rechtsverbindliche Unterschrift des/der Antragstellenden /Vertretungsberechtigten + Stempel)